

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 236/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
8. Juli 1969

1).....
2).....

Hartung

Reg.Hauptsekretär

Kläger und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Beigeladen:

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 8. Juli 1969 durch

Senatspräsident	Dr. N e u h a u s - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. M a i s c h und
Bundesrichter	Dr. R e n n e r ,
Bundessozialrichter	S c h ö f f i s c h und
Bundessozialrichterin	K u n d e n r e i c h

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 6. Dezember 1967
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägern die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstat-
ten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

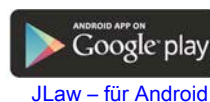
Die Kläger, die 1940 geheiratet haben, haben unstreitig Anspruch auf Elternrente. Beide waren bereits einmal verheiratet; beider Ehen sind geschieden worden. Die geschiedene Ehefrau des Klägers lebt; der frühere Ehemann der Klägerin ist gestorben. Aus der ersten Ehe des Klägers stammt ein Kind, nämlich der seit 1944 vermißte Günter H..... Aus der ersten Ehe der Klägerin stammen zwei Kinder, eine Tochter Lieselotte und der 1944 an den Folgen einer Verwundung gestorbene Sohn Jürgen M..... Beide Kläger haben ihre Stiefkinder nicht unentgeltlich unterhalten. Infolgedessen verlangt jeder der Kläger für sich die Elternteilrente nach dem Tode seines Kindes. Der Klägerin wurde durch Bescheid des Versorgungsamtes vom 19. Februar 1960 die Elternrente nach dem Tode ihres Sohnes Jürgen gewährt. Durch den Neufeststellungsbescheid vom 29. August 1963 wurde die Rentenzahlung zeitlich bis zum 31. März 1961 begrenzt. Der Kläger beantragte im April 1961 die Gewährung der Elternrente wegen seines vermißten Sohnes Günter. Durch Bescheid des Versorgungsamtes vom 12. September 1963 wurde den Klägern gemeinsam ab 1. April 1961 die "volle Elternrente für ein Ehepaar" von 150,-- DM nebst Erhöhung für ein weiteres Kind (20,-- DM) = zusammen 170,-- DM gewährt. Von diesem Betrag wurden 40,-- DM als anrechenbares Einkommen der Ausgleichsrente des Klägers in Höhe von 100,-- DM abgerechnet, so daß ein Gesamtbetrag von 130,-- DM gezahlt wurde. Unter Anrechnung der vom 1. April 1961 bis 31. Oktober 1963 gezahlten Beträge usw. ergab sich eine Nachzahlung von 1.913,-- DM, die zur Deckung eines Ersatzanspruchs einbehalten wurde. Mit dem Widerspruch verlangte jeder der Kläger für sich nach dem Tode seines Sohnes die Elternteilrente. Nach erfolglosem Widerspruch (Bescheid vom 27. April 1964) wurde die Elternrente mit Bescheid vom 26. Mai 1964 nach dem Zweiten Neuordnungsgesetz - 2.NOG- vom 21. Februar 1964 (BGBI I S. 85) auf 149,-- DM neu festgestellt. Das Sozialgericht (SG) hat auf die Klage durch Urteil vom 21. März

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

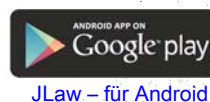
- 3 -

1966 die Bescheide vom 12. September 1963, 27. April 1964 und 26. Mai 1964 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, jedem der Kläger ab 1. April 1961 Elternrente nach seinem Kind zu zahlen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Bundesrepublik Deutschland beigeladen und durch Urteil vom 6. Dezember 1967 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Das SG sei zutreffend davon ausgegangen, daß weder der Kläger zu 1) Anspruch auf Elternrente nach dem Kind seiner Ehefrau, Jürgen, noch daß seine Ehefrau (die Klägerin zu 2) einen solchen Anspruch nach dem Kind ihres Ehemannes, Günter, habe; denn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) seien nicht erfüllt. Gemäß § 51 Abs. 1 BVG handele es sich hier also um zwei selbständige Elternteilrenten, auf die jeder Ehepartner auf Grund des Todes seines eigenen leiblichen Kindes Anspruch habe. Die Auffassung der Beklagten, daß in einem solchen Fall bei Bestehen der Ehe nur eine Elternpaarrente gewährt werden dürfe, sei nicht begründet. Dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit (BMA) vom 9. Januar 1961 (BVBl 1962, S. 15), in dem die Auffassung vertreten werde, daß bei einem Ehepaar, von dem jeder der beiden Ehegatten nach seinem eigenen Kind anspruchsberechtigt sei, die Rente während des Bestehens der Ehe so festgelegt werden müsse, als ob es sich um ein Elternpaar handele, könne nicht zugestimmt werden, weil aus dem 2. Halbs. des Abs. 5 zu § 51 BVG hervorgehe, daß die Elternteilrente für die Begrenzung der zu gewährenden Bezüge nach oben maßgeblich bleibe. Lediglich im Rahmen der Elternteilrente dürfe bei der Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten von der Elternpaarrente ausgegangen werden; letztere werde aber damit nicht zur absoluten Grundlage der Berechnung der Elternrente. Von ihr sei lediglich als Äquivalent für die Anrechnung des Einkommens des Ehegatten auszugehen, solange sich die Bezüge im Rahmen der Teilrente hielten.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der ursprüngliche Anspruch auf Elternteilrente nach § 51 Abs. 1 BVG werde durch § 51 Abs. 5 BVG nicht berührt. Aus dem Gesetz lasse sich also der Grundgedanke, daß bei einem Ehepaar, auch wenn jeder Ehepartner seinen eigenen Anspruch auf Elternrente habe, nur eine Elternpaarrente in Betracht komme, nicht herleiten. Daß dem Rundschreiben vom 9. Januar 1961 sonach die gesetzliche Grundlage fehle, ergebe sich auch aus den eigenen Ausführungen des BMA vom 9. März 1967. Danach sei es die Aufgabe des § 51 Abs. 5 BVG gewesen, die Berücksichtigung des Einkommens des nicht rentenberechtigten Ehegatten bei der Feststellung der Elternrente des anspruchsberechtigten Ehegatten festzulegen. Nur dies sei in Abs. 5 geschehen, weshalb man aus dieser Vorschrift nicht herauslesen könne, daß Ehepaare wie Elternpaare zu behandeln seien, wenn jeder Ehepartner einen Anspruch auf Elternteilrente nach einem eigenen Kind habe. Allenfalls käme eine analoge Anwendung des § 51 Abs. 5 BVG in Betracht. Eine solche sei aber im vorliegenden Fall unzulässig, weil das Einkommen jedes Ehegatten bei der Berechnung seiner Elternteilrente bereits berücksichtigt werde. Dem Urteil des SG könne allerdings insoweit nicht gefolgt werden, als hiernach die analoge Anwendung erfolgen solle, wenn dies für die Rentenberechtigten günstiger sei. Eine derartig differenzierte Auslegung des Gesetzes lasse sich nicht rechtfertigen. Sie widerspreche auch dem Grundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG). Im übrigen sei das Urteil des SG jedoch nicht zu beanstanden.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte sinngemäß die Verletzung des § 51 BVG. Der hier anstehende Fall sei zwar im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, doch gehe aus dem 1. Halbs. von § 51 Abs. 5 BVG hervor, daß Grundlage der Berechnung die Elternpaarrente sein müsse. Die Elternteilrente setze lediglich einen Maßstab für die Begrenzung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

der zu berechnenden Elternpaarrente nach oben, weil die Vorschrift den Sachverhalt betreffe, daß von einem Ehepaar nur ein Ehegatte anspruchsberechtigt sei. Hiernach sei es logisch, daß die Elternrente auch dann als Elternpaarrente zu berechnen sei, wenn dieser Sachverhalt beide Elternteile in gleicher Weise betreffe und mithin jeder Elternteil für sich genommen die Voraussetzungen von § 51 Abs. 5 BVG erfülle. Auch der sozialpolitische Zweck der Einfügung dieser Vorschrift in das BVG spreche gegen die Rechtsauffassung des LSG. Der beigeladene BMA habe hierzu in seinem Schriftsatz vom 9. März 1967, auf den Bezug genommen werde, ausführlich Stellung genommen. Insbesondere sei auf den Grundsatz hinzuweisen, daß der Bemessung der Elternrente bei bestehender Ehe mit Rücksicht auf die gemeinsame Wirtschafts- und Haushaltsführung in der ehelichen Gemeinschaft das Einkommen beider Ehegatten zugrundegelegt werden müsse. Das Wesen der Elternrente als einer auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse und die Sicherung einer angemessenen Lebensstellung ausgerichteten Versorgungsleistung mit Unterhaltersatzcharakter, die einer dem Recht der öffentlichen Fürsorge verwandten, auf den Unterhalt der Eltern abgestellten wirtschaftlichen Betrachtungsweise entspreche, erfordere es, bei bestehender Ehe die gesamtwirtschaftliche Situation der Eheleute zu berücksichtigen. § 51 Abs. 5 BVG enthalte den Grundgedanken, daß bei einem Ehepaar, solange die eheliche Gemeinschaft bestehe, nur eine Elternpaarrente in Betracht komme. Die bereits erwähnte wirtschaftliche Betrachtungsweise sehe das Ehepaar insoweit in jeder Beziehung als Einheit an. Daher entspreche es dem Sinn und Zweck des § 51 BVG, bei Ehepaaren stets eine Elternpaarrente zu gewähren, solange die eheliche Gemeinschaft bestehe. Dies auch deshalb, weil die Elternteilrente im Verhältnis zur Elternpaarrente kein versorgungsrechtliches "aliud" darstelle, sondern lediglich ein auf den andersartigen Unterhaltsbedarf des Elternteils abgestelltes "minus".

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des SG vom 21. März 1966 und
des LSG vom 6. Dezember 1967 aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene schließt sich diesem Antrag an.
Sie verweist auf ihren Schriftsatz vom 9. März 1967 und
führt des weiteren u.a. aus, bei zwangloser Auslegung er-
gebe sich, daß das Gesetz zum einen ein Ehepaar von dem nur
ein Teil anspruchsberechtigt sei, rechtlich als Elternpaar
im Sinne von § 51 Abs. 1 BVG qualifiziere, und daß es darü-
ber hinaus zum anderen als wesentlichen Normgehalt und als
Rechtsfolge die Anrechnung auch des Einkommens des anderen
Ehegatten auf die zustehende Rente für ein Elternpaar vor-
schreibe, was bei beiderseitiger Berechtigung der Ehegatten
als selbstverständlich keiner besonderen Regelung bedurft
habe. Der im 2. Halbs. von § 51 Abs. 5 BVG erwähnten Rente
für einen Elternteil komme bei richtiger, nicht zuletzt
der Systematik des Abs. 5 folgender Auslegung lediglich
Bedeutung als Maßstab für die rechnerische Begrenzung der
"Elternrente", die das Gesetz allein kenne und erwähne, zu,
worauf die Revision zutreffend hinweise. Ausgangspunkt für
die Ermittlung der Elternrente in dem in Abs. 5 geregelten
Fall sei mithin der Grundbetrag der Rente für ein Eltern-
paar des Abs. 1, zu dem die sich aus Abs. 3 unter Berück-
sichtigung der Kinder beider Ehegatten ergebenden Erhöhungs-
beträge träten. Die danach unter Anrechnung des Einkommens
beider Ehegatten ermittelte Elternrente ergebe (nach oben
begrenzt auf den Betrag der vollen Rente für den Eltern-
teil) die nach Abs. 5 zustehende Elternrente. Schon der
Umstand, daß insoweit die Rente für einen Elternteil ledig-
lich in ihrem ungekürzten Betrag ohne Rücksicht auf im
Einzelfall anzurechnendes Einkommen heranzuziehen sei und
daß im übrigen, sofern die Rente für ein Elternpaar unter
diesem Betrag liege, eben die Rente für ein Elternpaar zu

- 7 -



- 7 -

gewähren sei, widerlege die Ansicht des LSG und bestätige die Auslegung, wonach der Betrag der Elternrente für einen Elternteil nur als rechnerische Leistungsgrenze zu werten sei. Damit entfalle aber die rechtliche Grundlage für die das angegriffene Urteil tragende Feststellung des Berufungsgerichts. Eine Auslegung, die Sinn und Zweck der Elternrente als einer der allgemeinen Fürsorge verwandten, auf die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse abgestellten Leistung richtig würdige und den in Abs. 5 erkennbaren Willen des Gesetzgebers berücksichtige, könne und müsse zu der im Schriftsatz vom 9. März 1967 eingehend dargelegten Feststellung gelangen, daß im Streitfall - wie in jedem Fall der bestehenden ehelichen Lebensgemeinschaft - nur eine Rente für ein Elternpaar als Grundlage der Elternversorgung in Betracht komme, während die Rente für einen Elternteil ausschließlich den Fällen vorbehalten sein müsse, in denen ein unverheirateter Elternteil, ein Elternteil nach Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe oder ein getrennt lebender Elternteil, sei es auch neben dem anderen Elternteil, nach § 49 BVG dem Grund nach anspruchsberechtigt sei (vgl. Verwaltungsvorschriften -VV- Nr. 1 zu § 51 BVG).

Die Kläger beantragen,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Dem LSG-Urteil sei zuzustimmen. In § 51 Abs. 5 BVG werde ausdrücklich nur ein anspruchsberechtigter Elternteil erwähnt. Es entspreche durchaus dem sozial-politischen Zweck der "Eltern-Teil-Rente", lediglich den Anspruch des Elternteils zu erfüllen, der sich aus einem Grundanspruch gemäß § 49 BVG ergebe. Nur wenn gemeinsame Kinder den Anspruch auf Elternrente ausgelöst oder daneben die

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 Nr. 2 BVG (Stiefeltern, die den Verstorbenen unentgeltlich unterhalten haben) vorgelegen hätten, sei eine aus dem Grundanspruch herzuleitende "Aufteilung" der Elternrente nicht möglich. Dann sei beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 50 beiden anspruchsberechtigten Elternteilen der Verlust einer Anwartschaft auf künftige Unterhaltsleistungen durch ihre Kinder (auch der Stiefkinder) zu entschädigen, und zwar als Elternpaarrente, in der die gesamtwirtschaftliche Situation der Eheleute berücksichtigt werden könne.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und deshalb zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sachlich konnte sie jedoch keinen Erfolg haben.

Zu prüfen ist nur, wie die Elternrente der Kläger in der Zeit vom 1. April 1961 bis zum 31. Dezember 1966 (Gegenstand des Verfahrens ist auch der nach dem 2. NOG ergangene Bescheid vom 26. Mai 1964) zu berechnen ist.

Nach § 51 Abs. 1 und 2 BVG idF des 1. NOG zum BVG vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453) -aF- beträgt die volle Elternrente bei einem Elternpaar 150,-- DM, bei einem Elternteil 100,-- DM monatlich (Abs. 1); darauf ist das nach Abzug der absetzbaren Ausgaben verbleibende Einkommen, soweit es bei einem Elternpaar 60,-- DM, bei einem Elternteil 45,-- DM monatlich übersteigt, anzurechnen (Abs. 2). Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle oder mindestens drei Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöht sich, wenn es günstiger ist, die Elternrente bei einem Elternpaar um 60,-- DM, bei einem Elternteil um 40,-- DM monatlich (§ 51 Abs. 4 BVG aF). Das 2. NOG hat in Abs. 1 des § 51 BVG nF die volle Elternrente für

- 9 -



- 9 -

ein Elternpaar auf 170,-- DM, für einen Elternteil auf 115,--DM sowie den Erhöhungsbetrag für das einzige Kind usw. für ein Elternpaar auf 105,-- DM und für einen Elternteil auf 75,--DM erhöht; außerdem ist in Abs. 4 bestimmt worden, daß vom Nettoeinkommen bei einem Elternpaar 60,-- DM, bei einem Elternteil 45,-- DM monatlich und von dem darüber hinausgehenden Betrag 25 v.H. außer Ansatz bleiben. Es wird sonach bei der Elternversorgung nach dem BVG nicht von einem Ehepaar und einem Ehegatten gesprochen, sondern von einem Elternpaar und einem Elternteil. Unter einem "Elternpaar" im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Ehepaar nur dann zu verstehen, wenn jeder Ehegatte zu dem infolge einer Schädigung Verstorbenen in einem Elternschaftsverhältnis im Sinne des § 49 BVG gestanden hat (vgl. BSG 7, 79, 81 = SozR Nr. 4 zu § 51 BVG). Die Kläger stellen jedoch, da jeweils nur ein Kind aus ihrer früheren Ehe mit je einem anderen Ehepartner verstorben bzw. vermißt ist, kein solches Elternpaar dar. Zwar stehen auch hier die Kinder der Kläger zu dem jeweiligen anderen Ehepartner in einem Stiefkindverhältnis (nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 BVG aF und nF sind den Eltern die Stiefeltern gleichgestellt, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung unentgeltlich unterhalten haben); das LSG hat jedoch unangegriffen festgestellt, daß die Kläger ihre Stiefkinder nicht unentgeltlich unterhalten haben und deshalb die Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 BVG nicht erfüllt sind. Sonach beruht der Anspruch keines der beiden Ehegatten auf einem Verlust eines Kindes, zu dem beide im Sinne des § 49 BVG in einem Eltern- oder Stiefelternverhältnis gestanden hätten. Damit entfällt aber eine Elternversorgung für ein "Elternpaar", wie sie in den angefochtenen Bescheiden bewilligt worden ist. Da im vorliegenden Fall jeder der beiden Ehegatten für sich nach einem eigenen verstorbenen bzw. vermißten Kind anspruchsberechtigt ist (vgl. BVBl. 1962, S. 15 Nr. 10), kann nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nur die Gewährung je einer Elternteilrente für den Kläger zu 1) und für die Klägerin zu 2) in Betracht kommen.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

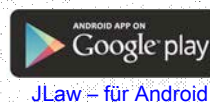
Dieses Ergebnis widerspricht auch nicht dem Sinn der im BVG geregelten Elternversorgung. Die Beklagte hat zwar in der Revisionsbegründung ebenso wie die Beigeladene im Schriftsatz vom 9. März 1967, auf den sie sich im Revisionsverfahren bezogen hat, ausgeführt, das Wesen der Elternrente als einer auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse und die Sicherung einer angemessenen Lebensstellung ausgerichteten Versorgungsleistung mit Unterhaltersatzcharakter, die einer dem Recht der öffentlichen Fürsorge verwandten, auf den Unterhalt der Eltern abgestellten wirtschaftlichen Betrachtungsweise entspreche, erfordere es, bei bestehender Ehe die gesamtwirtschaftliche Situation der Eheleute zu berücksichtigen; das Ehepaar sei "insoweit in jeder Beziehung als Einheit" anzusehen. Doch kann dieser Gesichtspunkt kein anderes Ergebnis rechtfertigen. Auch wenn man davon ausgeht, daß bei Eheleuten die gesamtwirtschaftliche Situation eine entscheidende Rolle spielt und daß Eheleute (bei vorhandenen Kindern die Familie) eine Einheit darstellen, so schließt dies doch nicht aus, daß dem einzelnen Ehepartner aus einem Sachverhalt, der nur in seiner Person gegeben ist, ein eigener selbständiger Anspruch zusteht und daß beide Ehepartner aus verschiedenen Sachverhalten verschiedene selbständige Ansprüche geltend machen können. So ist es auch im vorliegenden Fall; der Kläger hat Anspruch auf Elternrente, weil sein Sohn Günter aus erster Ehe vermißt ist, und der Klägerin steht ein solcher Anspruch zu, weil ihr Sohn Jürgen aus ihrer früheren Ehe an einer Schädigungsfolge gestorben ist. In beiden Fällen handelt es sich nicht nur um voneinander verschiedene selbständige Versorgungstatbestände, sondern auch um Kinder, die aus Ehen hervorgegangen sind, die mit der jetzigen Ehe der Kläger nicht identisch sind. Darüber hinaus wird von der Beklagten und der Beigeladenen nicht hinreichend beachtet, daß die Elternversorgung des BVG Ehen der vorliegenden Art, in denen jeder der Eheleute Kinder aus einer vorhergehenden Ehe hat, gerade nicht als eine Einheit behandelt. Hätte z.B. die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Klägerin keinen eigenen Anspruch auf Elternteilrente nach dem Tod ihres Sohnes aus erster Ehe - etwa weil seine Zugehörigkeit zu dem nach dem BVG anspruchsberechtigten Personenkreis verneint wird - so würde sie im Fall des Todes des Klägers zu 1) aus dem Verlust ihres Stiefsohnes (aus zweiter Ehe) auch bei größter wirtschaftlicher Notlage keinen Anspruch auf Elternrente herleiten können, weil sie als Stiefmutter diesen Sohn "vor der Schädigung" nicht unentgeltlich unterhalten hat. Das gleiche würde im umgekehrten Fall für den Kläger gelten. Dabei ist die Erwartung gerechtfertigt, daß ein Stiefsohn im Überlebensfall seinen Stiefvater oder seine Stiefmutter, wenn sie in wirtschaftliche Not geraten sein sollten, im Regelfalle unterstützt haben würde, und es ist gerade der auch von der Revision betonte Sinn und Zweck der Elternrente, einen Ausgleich dafür zu gewähren, daß die Eltern durch den Tod des Beschädigten Unterhaltsleistungen verloren haben, auch wenn diese - bei Stiefkindern - nicht auf Grund eines Rechtsanspruchs, sondern auf Grund einer sittlichen Verpflichtung des Verstorbenen hätten erwartet werden können (vgl. BSG 9, 295, 298). Eine solche sittliche Verpflichtung kann auch dann vorausgesetzt werden, wenn z.B. die Stiefmutter den Stiefsohn früher zwar nicht unentgeltlich unterhalten, aber in sonstiger Weise für ihn gesorgt hat. Die Elternversorgung des BVG läßt dies jedoch nicht als Anspruchsvoraussetzung genügen, sondern verlangt, wie bei Pflegekindern, die unentgeltliche Gewährung des (vollen) Unterhalts vor der Schädigung. Wie der erkennende Senat bereits im Urteil vom 30. Juni 1965 (SozR Nr. 10 zu § 51 BVG) betont hat, genügt somit nicht einmal die aufopfernde Pflege und unentgeltliche Unterhaltung nach der Schädigung, um einen Elternrentenanspruch des Stiefelternteils zu begründen; ebenso genügt es nicht, wenn die Stiefmutter dem Stiefsohn vor der Schädigung nur einzelne Unterhaltsleistungen, z.B. Herrichtung von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk oder nur vorübergehenden unentgeltlichen Unterhalt gewährt hat. Daraus

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

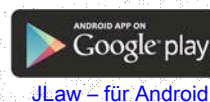
wird deutlich, daß bei der Elternversorgung des BVG die Stiefkinder eindeutig gegen die leiblichen Kinder abgegrenzt sind (vgl. BSG aaO, C a 7) und damit die Regelungen hinsichtlich der Kinder anders behandelt werden als die Ehen, in denen Stiefkinder vorhanden sind. Bei letzteren Ehen wird - wenn die Voraussetzung des § 49 Abs. 2 Satz 2 BVG wie hier nicht gegeben ist - streng danach getrennt, zu welchem der beiden Ehepartner das verstorbene Kind in einem echten Kindschaftsverhältnis gestanden hat. Insoweit werden Ehen, in denen beide Ehepartner Stiefkinder mit in die Ehe bringen, nicht als eine "Einheit" im Sinne des Vorbringens der Beklagten und der Beigeladenen betrachtet und behandelt. Geben sonach in Fällen der vorliegenden Art allein die Kinder aus den früheren beiden Ehen der Eheleute dem jeweiligen leiblichen Elternteil einen Anspruch auf Elternrente, so widerspricht es auch nicht dem Sinn der Elternversorgung des BVG, entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes jeweils beiden Eheleuten eine Elternteilrente zuzubilligen.

Zu einem anderen Ergebnis vermag auch die Vorschrift des § 51 Abs. 5 BVG aF und nF nicht zu führen. Hiernach ist, wenn von einem Ehepaar nur ein Ehegatte anspruchsberechtigt ist, die Elternrente für ein Elternpaar um das anzurechnende Einkommen beider Ehegatten zu mindern; die Rente darf jedoch nicht höher sein als die für einen Elternteil maßgebende Rente (aF) bzw. als die volle Rente für einen Elternteil einschließlich der Erhöhungen nach den Absätzen 2 und 3 (nF). Mit dieser Vorschrift ist die in der früheren VV - zuletzt idF vom 9. August 1956 (Beil. zum BAnz. Nr. 157 v. 15. August 1956) - Nr. 5 Abs. 4 zu § 50 BVG aF getroffene Regelung in das Gesetz aufgenommen und damit die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), die diese VV für unvereinbar mit dem Gesetz erklärt hatte, hinfällig gemacht worden (vgl. BSG 4, 165; 5, 293, 294; 7, 79 und Wilke, Komm. zum BVG 1. Aufl., Anm. III zu § 51 BVG S. 204). § 51 Abs. 5 BVG regelt, wie der erkennende Senat

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

im Urteil vom 28. Juni 1968 - 9 RV 620/66 - dargelegt hat, die Anrechnung des sonstigen Einkommens in diesem besonderen Fall der Elternversorgung und ergänzt den vorausgehenden Abs. 4 (idF des 2.NOG), der näher festlegt, in welchem Umfang dieses sonstige Einkommen auf die in Abs. 1 genannten Elternrentenbeträge anzurechnen ist. Wenn es dazu im Rundschreiben des BMA vom 9. Januar 1961 (BVB1. 1962 S. 15 Nr. 10) heißt, mit der Einfügung des § 51 Abs. 5 BVG sei der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck gekommen, daß der Bemessung der Elternrente stets das Einkommen beider Ehegatten zugrundegelegt sei, so spricht dies nicht gegen die vom Senat für richtig gehaltene Lösung. Denn auch bei der Zubilligung zweier Elternrenten wird das Einkommen beider Ehegatten, soweit solches vorhanden ist, angerechnet. Der Vorschrift des § 51 Abs. 5 BVG läßt sich aber nicht entnehmen, daß in einem Sonderfall der vorliegenden Art statt von zwei Elternteilrenten nur von einer (niedrigeren) Elternpaarrente auszugehen sei. Sie trifft vielmehr ausdrücklich nur für den Fall eine Regelung, in dem von einem Ehepaar nur ein Ehegatte anspruchsberechtigt ist; § 51 Abs. 5 BVG kann deshalb auch nicht unverändert auf den Fall "entsprechend" angewandt werden, in dem nicht einer, sondern jeder der beiden Ehegatten für sich nach eigenem Recht (nach einem eigenen verstorbenen Kind) einen selbständigen Anspruch auf Elternrente hat. Wollte man diese Bestimmung dennoch entsprechend anwenden, wie dies von der Revision erstrebt wird, so müßte man, weil nicht ein Elternteil, sondern beide Ehegatten einen eigenen Anspruch auf Elternteilrente haben, die Elternrente für ein Elternpaar gegebenenfalls zweimal zugrundelegen, mit der Maßgabe, daß die Gesamtrente den Betrag von zwei Elternteilrenten nicht übersteigen dürfte. Ein solches Ergebnis wäre sinnwidrig und würde die Kläger noch günstiger stellen, als dies durch die Vorinstanzen bereits geschehen ist. Die VV Nr. 1 zu § 51 BVG, auf die die Beigeladene hingewiesen hat, und die u.U. eine Kürzung der an getrennt lebende Eltern zu zahlenden Elternrentenbeträge vorsieht, kann übrigens allenfalls Bedeutung für Elternpaarrenten haben, also nicht auf den vorliegenden Sonderfall angewandt werden.



- 14 -

Nach alledem ist in der hier zu entscheidenden Streitsache jedem Ehegatten die ihm nach seinem eigenen Kind zustehende Elternteilrente zu gewähren, wie dies im Rundschreiben des BMA vom 9. Januar 1961 allerdings nur für die Fälle, in denen die (neue) Ehe geschieden oder aufgehoben, für nichtig erklärt oder die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist, vorgesehen worden ist. Dem übrigen Inhalt dieses Rundschreibens, der bei bestehender Ehe und Ehegemeinschaft die entsprechende Anwendung des § 51 Abs. 5 BVG auch für Fälle der vorliegenden Art vorsieht, konnte jedoch aus den vorgenannten Gründen nicht zugestimmt werden. Der Senat billigt schließlich aus den obigen Gründen auch die von der Revision an sich nicht angegriffene Auffassung des LSG, daß eine analoge Anwendung des § 51 Abs. 5 BVG auf Fälle der vorliegenden Art auch dann nicht in Betracht kommt, wenn dies für den Rentenberechtigten günstiger wäre.

Da das angefochtene Urteil somit nicht zu beanstanden war, mußte die Revision der Beklagten als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)